



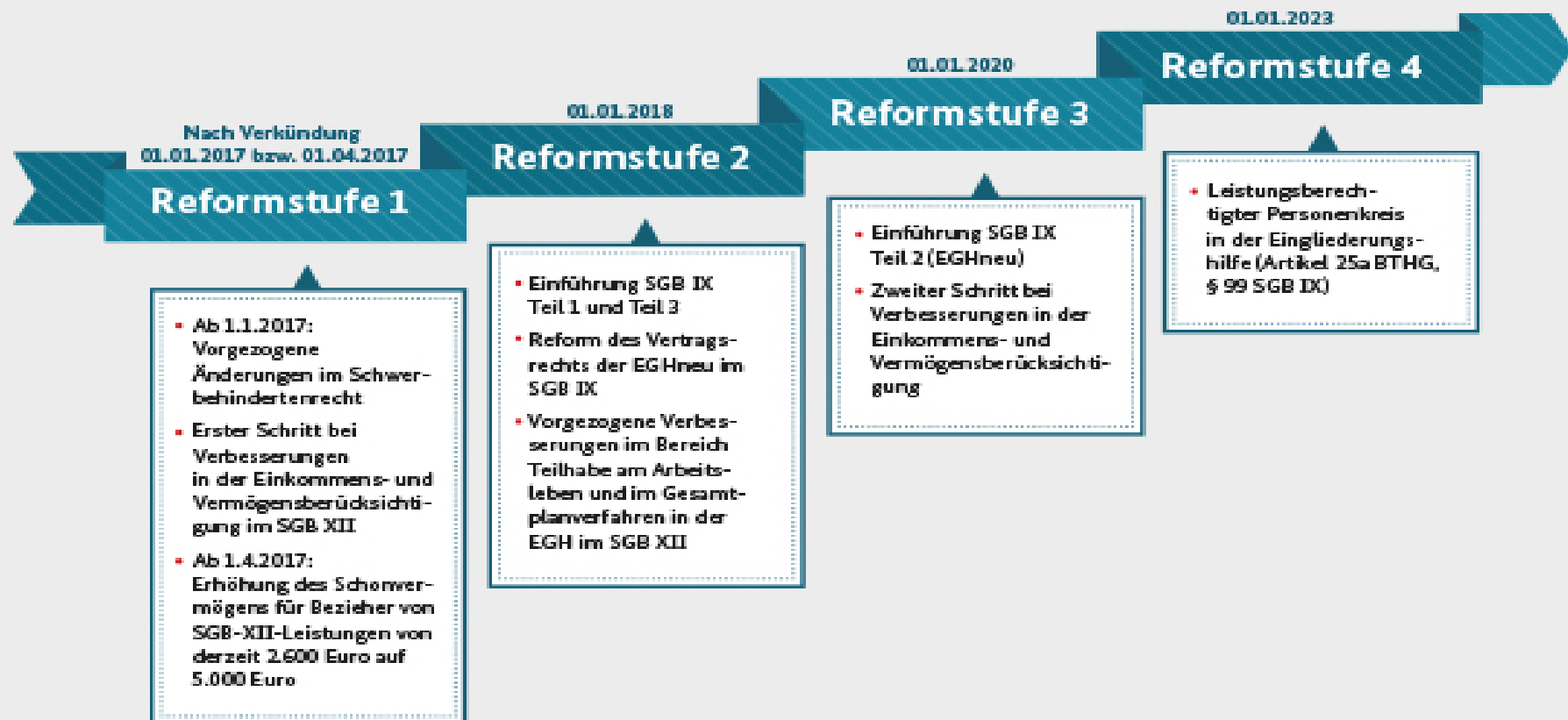
Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz –BTHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz am 23.12.2016 beschlossen:

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch –Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und weitere Änderungen (Sozialgesetzbuch, Bundesversorgungsgesetz, Umsatzsteuergesetz, Eingliederungshilfe-Verordnung, Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, Änderung zu den Jahren 2018, 2020,2023...)

- Umsetzung der Anforderungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention
- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Fürsorge (Sozialhilfe)
- Verwirklichung eines modernen Teilhaberechtes
- Teilhabegerechte Ausgestaltung des Rehabilitationssystems und der Strukturen
- Umsetzung individueller Ansprüche
- Verbesserung der Steuerung, Wirksamkeitskontrolle

Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

- **Teil 1:** Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen – alle Rehabilitationsträger **ab 01.01.2018**
- **Teil 2:** Eingliederungshilferecht **ab 01.01.2020**
Übergangsregelungen
- **Teil 3:** Schwerbehindertenrecht **ab 01.01.2018**

Teil 1 Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

u.a.

- Allgemeine Vorschriften
- Koordinierung der Leistungen
- Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
- Leistungsformen
- Struktur, Qualitätssicherung und Verträge
- Einzelne Leistungen (medizinisch, beruflich, sozial)

§ 32 SGB IX: Einführung einer unabhängigen Teilhabeberatung, finanziert über Bundesmittel (befristet auf 5 Jahre).

Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)

u.a.

- Allgemeine Vorschriften und Grundsätze
- Einzelne Leistungen
- Gesamtplanung
- Vertragsrecht
- Einkommen und Vermögen
- Statistik

Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

u.a.

- Personenkreis
- Beschäftigungspflicht
- Kündigungsschutz
- Schwerbehindertenvertretung
- Integrationsfachdienste, Inklusionsbetriebe, Werkstätten für behinderte Menschen
- Öffentlicher Personenverkehr

Teilhabeplan / Teilhabeplankonferenz, Teilhabeplanverfahren (Teil 1 Kap. 4 §§ 19-21

Leistender Rehabilitationsträger erstellt einen Teilhabeplan:

- Antragseingang, Ergebnis der Zuständigkeitsklärung, individuellen Reha-Bedarf, Instrumente, gutachterliche Stellungnahme (Agentur), Leistungserbringung, Teilhabeziele, Wunsch- und Wahlrecht, ggf. trägerübergreifende Feststellung, Ergebnisse der Teilhabekonferenz, Beteiligung anderer öffentlicher Stellen (z.B. Integrationsämter)

Teilhabeplankonferenz nach § 20

- mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich

Teil 2 - Eingliederungshilferecht

Kapitel 7 - Gesamtplanung

§ 117 Gesamtplanverfahren

- Umfassende Beteiligung des Leistungsberechtigten,
- Dokumentation der Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen,
- Beachtung Kriterienkatalog
- Ermittlung des individuellen Bedarfs
- Durchführung einer Gesamtplankonferenz und Abstimmung der Leistungen

Der Träger der
EGH stellt einen
Gesamtplan zur
Durchführung
der Leistungen
auf

Bedarfsermittlungsinstrument für Ba-Wü (BEI-BW)



Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT (MANFRED LUCHA, MINISTER FÜR ARBEIT UND INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG)	3
2	EINLEITUNG	4
3	ANFORDERUNGEN AN DAS INSTRUMENT	6
4	EINFÜHRUNG: AKTIVITÄT UND TEILHABE NACH DER ICF	7
4.1	Das bio-psycho-soziale Modell der ICF	15
4.2	Das Konzept der Aktivität: Leistungsfähigkeit und Leistung nach der ICF	15
4.3	Das Konzept der Partizipation [Teilhabe]	15
4.4	Die Lebensbereiche der ICF	15
4.5	Fazit: Das Verständnis von „Bedarf“ nach der ICF	17
5	BESTANDTEILE DES BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN INSTRUMENTES ZUR BEDARFSERMITTLUNG IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE	19
	DER BASISBOGEN	21
	DER BOGEN: MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME	25
7.1	Exkurs: Die Beurteilungsmerkmale der ICF	27
	DIALOG- UND ERHEBUNGSBOGEN ERWACHSENE	30
8.1	Wünsche und Leitziele der Antrag stellenden bzw. leistungsberechtigten Person	31
8.2	Bogen zur derzeitigen Situation	33
8.3	Fähigkeiten und Beeinträchtigungen in den Lebensbereichen der ICF	41
8.3.1	Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung	41
8.3.2	Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	42
8.3.3	Kapitel 3: Kommunikation	43
8.3.4	Kapitel 4: Mobilität	44
8.3.5	Kapitel 5: Selbstversorgung	45
8.3.6	Kapitel 6: Häusliches Leben	46
8.3.7	Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	46
8.3.8	Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche	48
8.3.9	Kapitel 9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	49
8.4	Förderfaktoren und Barrieren: die Umweltfaktoren der ICF	50
8.4.1	Produkte und Technologien	51
8.4.2	Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt	52
8.4.3	Unterstützung und Beziehungen	54
8.4.4	Einstellungen	54
8.4.5	Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze	55
	Umweltbezogene Faktoren	55
	Charakterisierung und zusammenfassende Darstellung	55
	ERHEBUNGSBOGEN KINDER- UND JUGENDLICHE	58
	Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	58
	Wünsche und Leitziele bei Kindern und Jugendlichen	58
	derzeitige Situation, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren	57
10	BOGEN ZUR BEDARFSERMITTLUNG	58
11	BEDARFSERMITTLUNG UND GESAMTPLANUNG	60
12	LITERATURVERZEICHNIS	62

ICF

Wünsche
und Ziele

Lebensbereiche

Förderfaktoren
und Barrieren

Besonderheit bei
Kindern und
Jugendlichen

Bedarfsermittlung und
Gesamtplanung

Teil 2 - Eingliederungshilferecht

Kapitel 7 - Gesamtplanung

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

orientiert an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit:

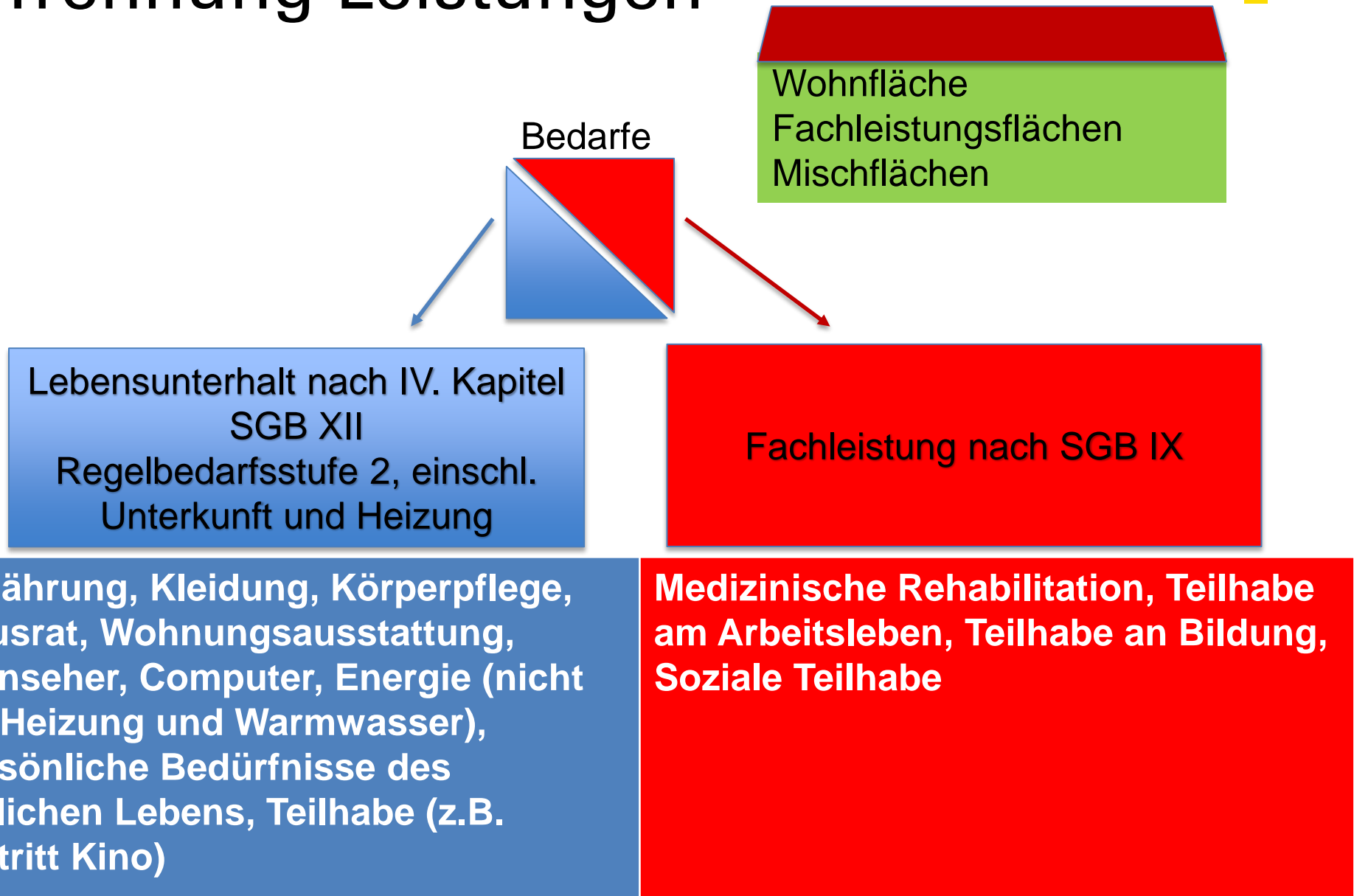
1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Eingliederungshilferecht – Teil 2 SGB IX gilt ab 2020

Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

Fachleistung nach SGB IX durch Reha-Träger, z.B.	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII, z.B.
Assistenzleistungen	Unterkunft
Heilpädagogische Leistungen	Heizung
Leistungen zur Mobilität	Verpflegung und Bekleidung
Hilfsmittel	Einmalige Bedarfe

Trennung Leistungen



Teil 2 - Eingliederungshilferecht

Kapitel 8 - Vertragsrecht

§ 123 ff Neues Vertragsrecht (schriftliche Vereinbarung)

- vereinbart wird nur die „behinderungsbedingte Leistung“
- Leistungsberechtigte benötigen Miet- und Betreuungsverträge
- Leistungsvereinbarung (Inhalt, Umfang, Qualität und Wirksamkeit)
- Vergütungsvereinbarung (für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf)

Teil 2 - Eingliederungshilferecht

Kapitel 8 - Vertragsrecht

§ 128 Wirtschaftlichkeit und Qualitätsprüfung

§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

- Höhe der Leistungspauschale,
- Kostenarten und Kostenbestandteile,
- Interessenvertretung behinderter Menschen wirken mit,
- Verordnungsermächtigung des Landes

Einkommen und Vermögenseinsatz

Beim Arbeitseinkommen wird ab dem Jahr 2020 ein vom Gesamtbruttoeinkommen des Leistungsbeziehers der Eingliederungshilfe abhängiger Eigenbeitrag festgelegt. Bisher wurden Einkünfte bei der Eingliederungshilfe oberhalb eines Freibetrags in Höhe des doppelten Regelsatzes abgezogen (monatlich 808 Euro + durchschnittlich 400 Euro für die Kosten der Unterkunft). Nach Inkrafttreten der vollständigen Reform 2020 werden von allen Einkünften von Beschäftigten, die über ca. 30.000 Euro Bruttoeinkommen im Jahr liegen, monatlich zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens angerechnet.

Der Vermögensfreibetrag - und damit die Möglichkeit zu sparen - wird ebenfalls deutlich von bisher 2.600 Euro auf rund 50.000 Euro erhöht (im zweiten Schritt ab 2020; im ersten Schritt ab 2017 von in der Regel 2.600 um 25.000 auf 27.600 Euro). *(Anmerkung: bereits umgesetzt)*

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.